

(2) Das Ministerium der Justiz des ersuchten Staates leitet Rechtshilfeersuchen, die durch das Ministerium der Justiz des anderen Vertragsstaates übermittelt werden, zur Erledigung an die zuständigen Organe weiter. Die Erledigungsunterlagen werden auf gleiche Weise übermittelt.

(3) Die Ministerien der Justiz übermitteln einander auf Ersuchen Informationen über das geltende Recht auf den Gebieten, die durch diesen Vertrag geregelt werden.

Artikel 3

Ersuchen, Anträge und Schriftstücke, die in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages übermittelt werden, sind mit einer offiziellen Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Übersetzung ist entweder von einem im ersuchenden Staat zugelassenen Übersetzer oder einer dazu befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger der Vertragsstaaten können auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates errichtet worden sind, in dem sie ihren Sitz haben, entsprechend angewendet werden.

Artikel 5

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kann abgelehnt werden, wenn sie den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung (ordre public) des ersuchten Staates widersprechen würde.

Teil II

Zugang zu den Gerichten

Artikel 6

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen freien Zugang zu den Gerichten und im gerichtlichen Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

Artikel 7

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im anderen Vertragsstaat Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens (assistance judiciaire) unter denselben Voraussetzungen wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

Artikel 8

Einem Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens ist eine Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers beizufügen.

Artikel 9

(1) Anträge auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie Ersuchen um ergänzende Angaben werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt.

(2) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt umgehend.

Artikel 10

(1) Das Organ, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens entscheidet, kann erforderlichenfalls das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, um ergänzende Angaben über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ersuchen. Es informiert über Schwierigkeiten bei der Prüfung des Antrages.

(2) Das Organ, das über den Antrag entscheidet, informiert über die getroffene Entscheidung.

Artikel 11

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben und vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes in diesem Vertragsstaat eine Sicherheitsleistung für die Kosten des Ver-

fahrens oder eine Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Artikel 12

(1) War der Kläger oder Drittbeteiligte von der Sicherheitsleistung oder der Hinterlegung nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder der im Vertragsstaat der Klageerhebung geltenden Rechtsvorschriften befreit, so wird eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, die in einem Vertragsstaat gegen ihn ergangen ist, auf Antrag des Gläubigers im anderen Vertragsstaat kostenfrei für vollstreckbar erklärt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Entscheidungen, durch welche die Höhe der Kosten des Verfahrens später festgesetzt wurden.

Artikel 13

Anträge auf kostenfreie Vollstreckbarkeitserklärung können durch die Ministerien der Justiz übermittelt werden.

Artikel 14

Dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung aus der die Namen der Prozeßparteien und ihre Stellung im Verfahren hervorgehen, die Kostenentscheidung und gegebenenfalls der Kostenfestsetzungsbeschluß;
2. jedes Schriftstück, das beweist, daß die Entscheidungen im Urteilsstaat rechtskräftig und vollstreckbar sind;
3. eine beglaubigte Übersetzung dieser Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates.

Artikel 15

(1) Das zuständige Gericht des ersuchten Staates entscheidet über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung, ohne die Prozeßparteien zu hören. Es beschränkt sich darauf festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und die Entscheidungen rechtskräftig und vollstreckbar sind. Auf Antrag des Klägers ermittelt es die Höhe der Kosten von Bescheinigungen, Übersetzungen und Beglaubigungen; sie gelten als Kosten des Verfahrens.

(2) Die Prozeßparteien können gegen die von dem zuständigen Gericht ergangene Entscheidung nur solche Rechtsmittel einlegen, die ihnen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates zur Verfügung stehen.

Artikel 16

(1) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, der Staatsbürger des einen Vertragsstaates ist oder dort seinen Wohnsitz hat, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates oder einer Prozeßpartei mit Genehmigung des Gerichts namentlich geladen, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates zu erscheinen, darf er wegen Verurteilungen oder Handlungen aus der Zeit vor seiner Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Schutz beginnt sieben Tage vor dem für die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen festgelegten Zeitpunkt und endet nach Ablauf von sieben Tagen, nachdem dem Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, vorausgesetzt, daß er während der genannten Frist die Möglichkeit hatte, den ersuchenden Staat zu verlassen, er aber dort geblieben oder nach erfolgter Ausreise freiwillig zurückgekehrt ist.

Teil III

Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken

Artikel 17

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Organe des einen Vertragsstaates stellen die zuständigen Organe des anderen Vertragsstaates gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke an Personen zu, die sich in diesem Staat aufhalten.

(2) Ersuchen um Zustellung werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt. Das Ministerium der Justiz des ersuch-